

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: „Fürsorgliche Witwen“

Gesamtpunktezahl: 90 (90 = Minuten; alle Angaben *nur Richtwerte!*)

Fall A (36 Punkte / 40 %)

Die 65-jährige **Frau G.** kümmert sich mit Hingabe um ihren behinderten 25-jährigen **Sohn Lars**, der bei ihr lebt. Frau G. hat die unter dem alten Recht errichtete erstreckte elterliche Sorge gemäss Art. 385 Abs. 3 *aZGB** für ihren Sohn inne. Frau G. ist damit quasi Vormundin von Lars.

* **Art. 385 Abs. 3 *aZGB***
Wenn mündige Kinder entmündigt werden, so tritt an die Stelle der Vormundschaft in der Regel die elterliche Sorge.

Für Frau G. ist klar, dass niemand besser für Lars sorgen kann. Sie will ihn betreuen, solange sie lebt. Tatsächlich ist Lars kognitiv stark eingeschränkt. Er kennt die Zahlen von 1 bis 10 und kann einfache Texte lesen. Komplexe Zusammenhänge versteht er nicht. Überdies lässt er sich leicht einschüchtern und beeinflussen.

1. Wie wäre das Verhältnis von Frau G und Lars *nach geltendem Recht* zu ordnen? (Eintritt der Volljährigkeit von Lars nach dem 1.1.2013; **7 Punkte**)
2. Welchen Einfluss hatte die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, das das Institut der erstreckten elterlichen Sorge nicht mehr kennt, auf die altrechtlich bestehende erstreckte elterliche Sorge gemäss Art. 385 Abs. 3 *aZGB*? (**5 Punkte**)
3. Sehen Sie aufgrund des Sachverhaltes Handlungs- und/oder Klärungsbedarf seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde? (**10 Punkte**)

In Bezug auf die **nachfolgenden Sachverhaltselemente** ist **davon auszugehen**, dass Lars unter **umfassender Beistandschaft** gemäss geltendem Art. 398 ZGB steht und seine Mutter seine Beiständin ist:

Lars hat eine IV-Lehre als Hilfspfleger absolviert und träumt davon, eine eigene Wohnung zu beziehen. Frau G. ist der Ansicht, dass sich ihr Sohn ausserhalb seiner gewohnten Umgebung nicht wohl fühlen würde und mit einem eigenen Haushalt völlig überfordert wäre. Auf jeden Fall würde sie als gesetzliche Vertreterin die Unterschrift für eine Mietwohnung verweigern.

4. Wie ist die Rechtslage? (**7 Punkte**)

An seinem Arbeitsplatz lernt Lars die ebenfalls behinderte 18-jährige Sonja kennen, die eine Anlehre als Malerin absolviert. Die beiden sind in jeder freien Minute händchenhaltend anzutreffen und haben sich für einander Kosenamen ausgedacht. Sie helfen sich gegenseitig und können sich nicht mehr vorstellen, getrennt zu sein. Sonja und Lars eröffnen Frau G. schliesslich, dass sie heiraten wollen. Frau G verbietet Lars daraufhin den Umgang mit Sonja. Sie ist der Meinung, dass die beiden nicht in der Lage sind eine Beziehung zu führen, geschweige denn eine Ehe.

5. Wie ist die Rechtslage? (**7 Punkte**)

Fall B (54 Punkte / 60%)

In den letzten 6 Monaten musste bei **Frau Prof. V.** schon zweimal die Feuerwehr ausrücken, weil sie vergessen hatte, den Herd auszuschalten. Auch sonst bekundet sie erhebliche Mühe, sich an kurzfristige Ereignisse zu erinnern. Ansonsten fühlt sich die resolute, emeritierte Germanistin und Philosophin geistig fit und korrigiert auch gerne mal ihren Hausarzt, wenn dieser wieder einmal dem Dativ statt dem Genitiv den Vorzug gibt.

Ihre zunehmenden Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen beunruhigen Frau Prof. V. Da sie alleinstehend ist, fragt sie sich, was sie unternehmen kann, damit die zukünftige gesundheitliche Versorgung nach ihrem Willen erfolgt, sollte sie ihre Urteilsfähigkeit verlieren. Auch ihr beträchtliches Vermögen will sie für diesen Fall in guten Händen wissen und nicht einfach dem „Amtsschimmel“ überlassen. Schliesslich ist sie es gewohnt, dass ihre Wünsche und ihr Wille widerspruchlos befolgt werden. Angehörige oder nahe stehende Person hat Frau Prof. V. keine.

1. Welche Möglichkeiten der eigenen Vorsorge stehen Frau Prof. V. zur Verfügung? Erläutern Sie diese kurz unter Bezugnahme der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach Errichtung, Wirkung und Inhalt? **(12 Punkte)**

Da kommt Frau Prof. V. eine Annonce in der NZZ gelegen:

Sie geniessen Ihren Lebensabend zu Hause. Schön; ebenfalls schön wären Ausflüge, kulturelle Anlässe o.ä. wahrzunehmen – allerdings nicht alleine. Eine private, zuverlässige kultivierte

Vertrauensperson

bietet Ihnen Gesellschaft und Dienstleistungen an. CH-Bürger, Mitte 50, kfm. Ausbildung, einwandfreier Leumund, motorisiert. Dienste nach Tages- oder Halbtagesaufwand möglich (Pflege ausgenommen). Kontakt unter Chiffre XY:

Umgehend kontaktiert sie den Herrn und lädt ihn zu einem persönlichen Gespräch. Der Inserent, **Herr König**, erscheint überaus gepflegt, erweist sich als äusserst charmant und beherrscht die Manieren der alten Schule in Perfektion. Frau Prof. V. ist angetan, endlich jemanden gefunden zu haben, der ihrem Verständnis von Kultiviertheit wenigstens halbwegs entspricht.

Die beiden treffen sich oft zu gediegenen Anlässen, an denen Frau Prof. V. ihren neuen Begleiter stolz vorstellt. Herr König gibt sich gegenüber Frau Prof. V., die er inzwischen „Lieschen“ nennt, überaus fürsorglich. Nach wenigen Monaten zieht Herr König als Lebenspartner von Frau Prof. V. in deren Villa ein. Den grosszügigen Lebensstil der beiden finanziert Frau Prof. V. ausschliesslich aus ihrem Vermögen.

Frau Prof. V. entschliesst sich, eine Patientenverfügung mit Hilfe einer Mustervorlage aufzusetzen. Sie setzt Herrn König darin als „Vertrauensperson ein, der über allfällige medizinische Massnahmen entscheiden soll“ und bestimmt unter „weitere Hinweise“, dass Herr König die private Pflege zu Hause zu organisieren habe. Um allfälliges Pflegepersonal zu entlohnen, hat sie Herrn König eine über die Urteilsunfähigkeit hinaus geltende Bankvollmacht für ein eigens dafür eingerichtetes Bankkonto ausgestellt. Weitere vermögensrechtliche Regelungen hat Frau Prof. V. nicht getroffen.

2. Frau Prof. V legt Ihnen die Patientenverfügung zur Beurteilung vor. Zu welchen Schlüssen kommen Sie als BeraterIn? **(14 Punkte)**

Schliesslich erleidet Frau Prof. V. einen Schlaganfall, wobei sie eine schwere, irreversible Gehirnschädigung sowie Lähmungen davonträgt und dauerhaft urteilsunfähig bleibt. Es ist vorgesehen, dass Frau Prof. V. nach dem mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt wunschgemäss zu Hause durch eine private Pflegefachkraft gepflegt wird.

Die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Rechnungen für die gewöhnlichen Unterhaltskosten sowie für die notwendigen Spezialeinrichtungen für die Pflege zu Hause (z.B. Spezialbett, Hebekran, Umbauarbeiten zur Rollstuhlgängigkeit der Villa etc.), sendet Herr König an die zuständige Person der Bank zur Zahlung. Bis zu ihrem Schlaganfall pflegte Frau Prof. V. einen engen Kontakt mit ihrer Bankberaterin. Diese kennt die Lebenssituation von Frau Prof. V. und weiss, dass Herr König Lebenspartner ihrer Klienten ist.

3. Die Bank weigert sich dennoch, die Zahlungsaufträge auszuführen mit dem Verweis auf fehlende Vertretungsrechte. Zu Recht? **(8 Punkte)**
4. Was kann Herr König unternehmen? **(8 Punkte)**

Kaum ist Frau Prof. V aus dem Krankenhaus zurückgekehrt, wird Herr König ihrer überdrüssig. Obwohl er von der Pflege dank der privaten Krankenschwester entlastet ist, kann er den schlechten Gesundheitszustand kaum ertragen und wendet sich von seiner Lebenspartnerin ab. Er entschliesst sich kurzerhand, Frau Prof. V. zur dauernden Pflege im allgemeinen städtischen Pflegeheim „Zum alten Quellhof“ unterzubringen. Frau Prof. V. wehrt sich nicht und lässt den Umzug über sich ergehen. Herr König schliesst mit dem Pflegeheim einen Heim- und Betreuungsvertrag ab. Er entlässt die private Pflegefachkraft und richtet sich in der Villa von Frau Prof. V. gemütlich ein.

5. Wie ist die Rechtslage? **(12 Punkte)**

Viel Erfolg wünscht Ihnen Peter Breitschmid und das Team des Lehrstuhls!